

# Ankündigung Vergleich Randstad/Vedior

auf Grund von Artikel 1013 Absatz 5 der niederländischen Zivilprozessordnung einer mündlichen Verhandlung des Antrags zur Verbindlichkeitsklärung des von Randstad, der Aktionärsvereinigung und SUVVS geschlossenen Vertrags.

## Einleitung

- Am 30. November 2007 ist eine unerwartete Entwicklung des Kurses der Aktien Vedior N.V. (nachfolgend „Vedior“ genannt) aufgetreten, notiert an der Effektenbörse von Euronext Amsterdam (nachfolgend „die Aktien“ genannt), die mit Gerüchten in den Medien über Sondierungsgespräche zwischen Vedior und Dritten bezüglich einer Fusion der Unternehmen von Vedior und Dritten einherging.
- Wie Vedior und die Aktionärsvereinigung mittels einer Pressemitteilung an diesem Datum angekündigt haben, wurde am 1. Februar 2008 zwischen Vedior und der Aktionärsvereinigung eine gütliche Regelung erzielt. Berechtigte auf eine Vergütung unter dieser Regelung (nachfolgend „die Berechtigten“ genannt) sind ausschließlich alle (juristische) Personen, die am 30. November 2007 von 09:00 Uhr bis 11:34 Uhr Aktien verkauft haben, indem sie eine oder mehr Order in das Orderbuch von Euronext Amsterdam eingelegt haben.
- In der gütlichen Regelung ist vorgesehen, dass jeder Berechtigte pro Aktie einen Betrag erhält gleich ca. 80% der Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Berechtigte diese Aktie verkauft hat, und dem Eröffnungskurs der Aktie bei Wiederaufnahme des Handels um 13:20 Uhr in Höhe von € 15,80, allerdings ohne dass der insgesamt allen Berechtigten gemeinsam zustehende Betrag den Betrag von € 4.250.000 (nachfolgend „der Vergleichsbetrag“ genannt) übersteigt.
- Mit Urkunde vom 30. Juni 2008 ist Vedior durch Fusion in Randstad Holding N.V. (nachfolgend „Randstad“ genannt) aufgegangen. Alle Rechte und Verpflichtungen von Vedior sind dadurch auf Randstad übergegangen. Randstad und die Aktionärsvereinigung sind am 26. September 2008 einen Feststellungsvertrag eingegangen, in dem die gütliche Regelung ausgearbeitet und festgelegt worden ist (nachfolgend „der Vertrag“ genannt). Partei beim Vertrag ist auch die Stiftung „Stichting Uitvoering Schikking Vedior“ (nachfolgend „SUVVS“ genannt), die sich zur Durchführung der gütlichen Regelung verpflichtet hat. Am 2. Februar 2009 haben Randstad, SUVVS und die Aktionärsvereinigung eine Ergänzung zum Vertrag unterzeichnet, in welchem der Anlaß, der zum Vertragsschluss geführt hat, näher beschrieben ist.
- Wie in der Pressemitteilung vom 1. Februar 2008 bereits angekündigt, haben Randstad und die Aktionärsvereinigung einen Antrag beim Gerichtshof Amsterdam (nachfolgend „der Gerichtshof“ genannt) eingereicht. Sie haben den Antrag zusammen mit der SUVVS eingereicht. Ziel des Antrags ist die Verbindlichkeitserklärung des Vertrags für alle Berechtigten.
- Der Gerichtshof hat eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung des Antrags auf die Verbindlichkeitserklärung des Vertrags festgelegt. Diese mündliche Verhandlung findet statt am 20. Mai 2009 um 10.00 Uhr. Die mündliche Verhandlung wird abgehalten im Justizpalast in Amsterdam, Prinsengracht 436, Niederlande.
- Berechtigte und Interessenverbände werden hiermit zur mündlichen Verhandlung einberufen. Diese finden nachstehend wichtige Informationen über den Vertrag, die Folgen der Stattgabe des Antrags und die Möglichkeit des „Opt-out“, Einsicht in den Antrag und darauf bezogene Unterlagen, Gegenschritten sowie den Gang der Dinge während der mündlichen Verhandlung.

## Kurze Beschreibung des Vertrags

Der Vertrag bestimmt, zusammengefasst:

- wer gilt als Berechtigter auf eine Vergütung entsprechend dem Vertrag;
- dass jeder Berechtigte pro Aktie, die er am 30. November 2007 von 09:00 Uhr bis 11:34 Uhr verkauft hat, einen Betrag erhält gleich ca. 80% der Differenz zwischen dem Preis, zu dem dieser Berechtigte diese Aktie am 30. November 2007 von 09:00 Uhr bis 11:34 Uhr verkauft hat, und dem Eröffnungskurs der Aktie bei Wiederaufnahme des Handels um 13:20 Uhr in Höhe von € 15,80;
- dass der insgesamt allen Berechtigten zusammen zustehende Betrag den Vergleichsbetrag von € 4.250.000 nicht überschreiten wird, während bei drohender Überschreitung des Vergleichsbetrags die hinterher noch fällige Vergütung verhältnismäßig herabgesetzt werden kann;
- auf welche Weise und wann ein Berechtigter seine Ansprüche auf eine Vergütung geltend machen muss;
- auf welche Weise und wann die SUVVS Zahlungen an Berechtigte leistet;
- dass eine Konfliktkommission eingesetzt wird, die sich mit Streitfällen zwischen den Berechtigten und der SUVVS über die Durchführung des Vertrags befassen wird;
- die Kosten für die Durchführung des Vertrags trägt Randstad mittels eines einmaligen Beitrags an die SUVVS.

## Folgen der Stattgabe des Antrags und Opt-out

Wird dem Antrag stattgegeben und der Gerichtshof erklärt den Antrag mit unwiderruflicher Verfügung für verbindlich, so werden alle Berechtigten an den Vertrag gebunden sein. Das bedeutet, dass sie unter den Bedingungen des Vertrags Anspruch auf eine Vergütung erheben können. Andererseits können sie im Zusammenhang mit den Ereignissen am 30. November 2007 nicht mehr selbst eine Forderung gegen Randstad erheben.

Das gilt nicht für Berechtigte, die innerhalb einer durch den Gerichtshof zu bestimmenden Frist haben wissen lassen, dass sie nicht an den Vertrag gebunden sein wollen („Opt-out“). Im Vertrag ist festgehalten, wie Berechtigte mittels einer „Opt-out-Erklärung“ mitteilen können, dass sie nicht an den Vertrag gebunden sein wollen.

Sollte der Gerichtshof den Vertrag für verbindlich erklären, werden Randstad, die Aktionärsvereinigung und die SUVVS in einer separaten Bekanntgabe Informationen erteilen über die Art und Weise, wie Berechtigte Anspruch auf eine Vergütung entsprechend dem Vertrag erheben können und auch, wie sie mittels einer Opt-out-Erklärung bekannt geben können, dass sie nicht an den Vertrag gebunden sein wollen. In dieser Bekanntgabe werden auch die Fristen enthalten sein, innerhalb welcher diese Handlungen vorgenommen werden müssen. Die Abgabe einer Opt-out-Erklärung ist jetzt noch nicht möglich.

## Einsicht in den Antrag und darauf bezogene Unterlagen

Der Antrag mit alle Anlagen, eventuelle Gegenschritten, die sich auf die Angelegenheit beziehende Unterlagen und die Protokolle liegen auf schriftliche Anfrage zur Einsicht und als Abschrift in der Geschäftsstelle des Gerichtshofs Amsterdam aus, Dienstgebäude Prinsengracht 436. Diese Unterlagen werden auch auf folgenden Websites ins Internet gestellt:

- [www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl)
- [www.vedior.com](http://www.vedior.com)
- [www.randstad.com](http://www.randstad.com)
- [www.veb.net](http://www.veb.net)
- [www.vediorschikking.com](http://www.vediorschikking.com)
- [www.verdiorsettlement.com](http://www.verdiorsettlement.com)

Auf diesen Websites finden Sie auch eine ausführlichere Einberufung, die per Brief an die namentlich bekannten Berechtigten gesendet worden ist.

## Gegenschritten

Jeder Beteiligte kann bis zum 22. April 2009 eine Gegenschritt einreichen gegen den Antrag, den Vertrag für alle Berechtigten für verbindlich zu erklären. Beteiligte sind in jedem Fall:

- Berechtigte;
- Stiftungen oder Vereine mit vollständiger Rechtsbefugnis, die infolge ihrer Satzung die Interessen der Personen vertreten, für die der Vertrag geschlossen worden ist (Interessenverbände).

Gegenschritten müssen:

- in niederländischer Sprache abgefasst sein;
- in siebenfacher Ausfertigung eingereicht werden;
- von einem Rechtsanwalt eingereicht werden;
- gleichzeitig als Kopie an die Rechtsanwälte der Antragstellerin gesendet werden.

## Einberufung zur mündlichen Verhandlung und Gang der Dinge

Der Gerichtshof behandelt den Antrag und die eventuell dagegen eingereichten Gegenschritten in einer öffentlichen Sitzung am Mittwoch, den 20. Mai 2009 um 10.00 Uhr im Justizpalast Amsterdam, Prinsengracht 436. Eine Wegbeschreibung finden Sie unter [www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl). Sie werden gebeten, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu kommen. Parken in der Umgebung des Justizpalastes ist kaum möglich.

Hiermit werden alle Personen, für die der Vertrag geschlossen worden ist, sowie die vorgenannten Stiftungen und Vereine für den/die vorgenannten Tag(e) der Verhandlung einberufen. Es ist nicht erforderlich, bei der Verhandlung anwesend zu sein, um die „Opt-out“-Möglichkeit zu behalten und Ihre Anwesenheit ist im Übrigen auch nicht vorgeschrieben.

Sie entweder/oder Ihr Rechtsanwalt kann der Sitzung beiwohnen und Sie beziehungsweise Ihr Rechtsanwalt hat in der Sitzung die Gelegenheit zu reagieren auf dem Antrag der Verbindlichkeitserklärung des Vertrags. Wenn Sie während der mündlichen Verhandlung das Wort ergreifen möchten, dürfen Sie das in einer anderen Sprache als Niederländisch tun, sofern ein professioneller Dolmetscher Ihnen beisteht, Ihren gesprochenen Text ins Niederländische zu übersetzen. Wenn Sie oder Ihr Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung das Wort ergreifen will, müssen Sie oder muss Ihr Rechtsanwalt dies bis zum 29. April 2009 dem Gerichtshof schriftlich mitteilen. Im Prinzip beträgt die maximale Sprechzeit 15 Minuten. Wenn Sie mehr Zeit wünschen, müssen Sie das unter Angabe der gewünschten Sprechzeit und unter Angabe der Gründe spätestens am gleichen Datum schriftlich beim Gerichtshof beantragen. Es besteht keine Gewissheit darüber, dass der Gerichtshof eine zusätzliche Sprechzeit erlaubt. Ist eine oben angegebene Mitteilung oder Antrag nicht rechtzeitig vorgenommen, wird der Gerichtshof keine Sprechzeit erlauben. Auch wenn Sie das Wort nicht ergreifen wollen, der Sitzung aber beiwohnen möchten, werden Sie gebeten, dies bis zum 29. April 2009 schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungen und Anträge haben an die Postanschrift des Gerichtshofs zu erfolgen: Postbus 1312, 1000 BH Amsterdam, z. Hd. Frau Mag. I. Torn und unter Angabe zeichen Vedior 200.015.289.

Der Gerichtshof kann den Termin oder den Ort der mündlichen Verhandlung ohne nähere Bekanntgabe ändern. Dazu genügt eine Veröffentlichung auf der Website des Gerichtshofs, auf der zugleich zusätzliche Informationen in Bezug auf die mündliche Verhandlung veröffentlicht werden können.